



Fotodokumentation bei Landschildkröten

1. Kennzeichnungspflicht

Viele Reptilien sind gem. §§ 12 bis 15 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) unverzüglich nach Beginn der Haltung zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnungspflicht gilt grundsätzlich für alle lebenden Säugetiere, Vögel und Reptilien, die in Anlage 6 Spalte 1 BArtSchV aufgeführt sind. Nachfolgend wird allerdings lediglich die richtige Fotodokumentation von Landschildkröten näher erklärt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 BArtSchV sind Reptilien vorrangig nach Wahl des Halters mit dem Transponder oder der Fotodokumentation zu kennzeichnen. Bei Tieren, die weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm, wiegen, oder ein solches Gewicht nicht erreichen können, scheidet die Kennzeichnung mittels Transponder aus. Hier ist die Kennzeichnung mittels Fotodokumentation vorzunehmen.

2. Durchführung der Fotodokumentation

Die Fotodokumentation muss eine zeichnerische oder fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 BArtSchV). Speziell bei Landschildkröten ist eine Identifizierung des Exemplars nur dann möglich, wenn die Individualität der Panzersegmente deutlich dargestellt ist.

2.1 Beschaffenheit der Fotos

- Vor dem Fotografieren ist es von Vorteil, *das betroffene Exemplar zu säubern*, damit die Panzersegmente einwandfrei sichtbar sind
- Es bedarf *von jedem Exemplar immer zwei Fotos*:
 - Es bedarf ein Foto, welches den *Bauchpanzer* des Exemplars zeigt
 - Es bedarf ein Foto, welches den *Rückenpanzer* des Exemplars zeigt
- Damit die Maße des Tieres nachvollziehbar ist, bedarf es zwingend der *Verwendung der vorgesehenen Fotounterlage*
- Das Exemplar muss wie folgt fotografiert werden:
 - **Senkrecht von oben**
 - Bildfüllend
 - Scharf

- Gut ausgeleuchtet
 - Ohne Lichtreflexe
- Wie bereits erwähnt muss die Linienführung der einzelnen Panzersegmente deutlich sichtbar sein

2.2 Aktualisierungsintervalle der Fotodokumentation

Die Fotodokumentation ist in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 3 BArtSchV).

Dies bedeutet, dass

- Landschildkröten in ihrem 1. Lebensjahr halbjährlich
- Landschildkröten von 2. bis zum 10. Lebensjahr jährlich und
- Landschildkröten ab dem 11. Lebensjahr alle fünf Jahre

mittels Fotodokumentation gekennzeichnet werden müssen.

2.3 Wichtige Hinweise

Die Beweislast liegt beim Besitzer / Halter.

Eine nicht regelmäßig aktualisierte Dokumentation kann die Ungültigkeit der Bescheinigung nach sich ziehen. Sollte dieser Fall eintreten, würde die Besitzberechtigung für das streng unter Schutz gestellte Exemplar entfallen und das Exemplar könnte eingezogen werden.